

Stadtvertretung der Landeshauptstadt

Schwerin

Datum: 2015-02-17

Dezernat/ Amt: III / Amt für
Stadtentwicklung
Bearbeiter/in: Frau Hacker
Telefon: 545 - 2537

Beschlussvorlage

Drucksache Nr.

00220/2015

öffentlich

Beratung und Beschlussfassung

Dezernentenberatung
Hauptausschuss
Ortsbeirat Wüstmark, Göhrener Tannen
Ausschuss für Bauen, Stadtentwicklung und Verkehr
Ausschuss für Umwelt, Gefahrenabwehr und Ordnung
Hauptausschuss
Stadtvertretung

Betreff

Aufhebung des Vorhaben- und Erschließungsplanes Nr. XXII/93 "Hofacker Brauerei"

Beschlussvorschlag

Die Stadtvertretung beschließt die Satzung über den Vorhaben- und Erschließungsplan Nr. XXII/93 „Hofacker Brauerei“ gem. § 10 i.V.m § 1 Abs.8 BauGB aufzuheben.

Begründung

1. Sachverhalt / Problem

Der Vorhaben- und Erschließungsplan Nr. XXII/93 „Hofacker/Brauerei“ ist im Jahr 1994 von der Stadtvertretung beschlossen und am 12.11.1995 rechtskräftig geworden. Die Landeshauptstadt Schwerin hat mit dem damaligen Vorhabenträger, der Zweiten Schweriner Schlossbrauerei GmbH, einen Durchführungsvertrag gemäß § 7 BauGB-Maßnahmen Gesetz geschlossen, in dem sich der Vorhabenträger verpflichtet hatte, das Bauvorhaben, die Erschließungs- und Ausgleichsmaßnahmen durchzuführen. Der Vorhabenträger hat die vereinbarten Leistungen aus dem Durchführungsvertrag erbracht. Mittlerweile wurde die Produktion verlagert, die Produktionshallen und Gebäude werden nicht mehr als Brauerei genutzt.

Nunmehr soll der Vorhaben- und Erschließungsplan aufgehoben werden.

Umnutzungen und Umwidmungen werden dann nach den planungsrechtlichen Maßstäben als unbeplanter Bereich beurteilt.

Von einer frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs: 1 BauGB sowie der Träger öffentlicher Belange (TÖB) gem. § 4 Abs. 1 BauGB wurde abgesehen, weil durch die Aufhebung des Satzungsbeschlusses keine Auswirkungen auf das Plangebiet und die Nachbargebiete entstehen.

Die öffentliche Auslegung hat in der Zeit vom 27.10.2014 bis zum 28.11.2014 stattgefunden. Stellungnahmen sind nicht eingegangen.

Nunmehr soll die Satzung gemäß § 10 i.V.m. § 1 Abs. 8 BauGB aufgehoben werden.

2. Notwendigkeit

Die Aufhebung der Satzung über den Vorhaben- und Erschließungsplan Nr. XXII „Hofacker Brauerei“ ist ein förmlicher Verfahrensschritt.

3. Alternativen

4. Auswirkungen auf die Lebensverhältnisse von Familien

keine

5. Wirtschafts- / Arbeitsmarktrelevanz

keine

6. Darstellung der finanziellen Auswirkungen auf das Jahresergebnis / die Liquidität

Der vorgeschlagene Beschluss ist haushaltsrelevant

ja (bitte Unterabschnitt a) bis f) ausfüllen)

nein

a) Handelt es sich um eine kommunale Pflichtaufgabe: ja/nein

b) Ist der Beschlussgegenstand aus anderen Gründen von übergeordnetem Stadtinteresse und rechtfertigt zusätzliche Ausgaben:

c) Welche Deckung durch Einsparung in anderen Haushaltsbereichen / Produkten wird angeboten:

d) Bei investiven Maßnahmen bzw. Vergabe von Leistungen (z. B. Mieten):

Nachweis der Unabweisbarkeit – zum Beispiel technische Gutachten mit baulichen Alternativmaßnahmen sowie Vorlage von Kaufangeboten bei geplanter Aufgabe von als Aktiva geführten Gebäuden und Anlagen:

Betrachtung auch künftiger Nutzungen bei veränderten Bedarfssituationen (Schulneubauten) sowie Vorlage der Bedarfsberechnungen:

Welche Beiträge leistet der Beschlussgegenstand für das Vermögen der Stadt (Wirtschaftlichkeitsbetrachtung im Sinne des § 9 GemHVO-Doppik):

Grundsätzliche Darstellung von alternativen Angeboten und Ausschreibungsergebnissen:

e) Welche Beiträge leistet der Beschlussgegenstand für die Sanierung des aktuellen Haushaltes
(inklusive konkreter Nachweis ergebnis- oder liquiditätsverbessernder Maßnahmen und Beiträge für Senkung von Kosten, z. B. Betriebskosten mit Berechnungen sowie entsprechende Alternativbetrachtungen):

f) Welche Beiträge leistet der Beschlussgegenstand für die Sanierung künftiger Haushalte (siehe Klammerbezug Punkt e):

über- bzw. außerplanmäßige Aufwendungen / Auszahlungen im Haushaltsjahr

Mehraufwendungen / Mehrauszahlungen im Produkt:
keine

Die Deckung erfolgt durch Mehrerträge / Mehreinzahlungen bzw. Minderaufwendungen / Minderausgaben im Produkt:
keine

Die Entscheidung berührt das Haushaltssicherungskonzept:

ja

Darstellung der Auswirkungen:

nein

Anlagen:

Anlage 1 Lageplan

Anlage 2 Begründung

Anlage 3 VEP Nr. XXII/93 „Hofacker Brauerei“

gez. Angelika Gramkow
Oberbürgermeisterin